

432/AB

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 412/J-NR/96 betreffend Werbung in Schulen am Beispiel Auseinandersetzung um das Kraftwerk Lambach in Oberösterreich, die die Abgeordneten Rudolf Anschöber und FreundInnen am 18. April 1996 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

1. Wie lautet der genaue Wortlaut des Werbeverbots an Österreichs

Schulen?

Antwort :

Das Werbeverbot an Schulen ist im § 46 (3) SchUG definiert.

2. Wie beurteilt die Unterrichtsministerin die völlig ungleiche Behandlung der beiden Streitparteien in der Kraftwerksaus-einandersetzung Lambach durch den oberösterreichischen Landes-schulrat?

Antwort :

In den Schulen besteht ein generelles Werbeverbot, auf dessen Einhaltung der Landesschulrat für Oberösterreich Wert legt. Dies

wurde wiederholt im Verordnungsblatt des Landesschulrates betont. Im Sinne der politischen Bildung können aber politische und gesellschaftspolitisch relevante Themen von der Schule nicht bedingungslos ausgeschlossen werden. Allerdings muß gewährleistet sein, daß Informationen altersadäquat und nach den Kriterien der Sachangemessenheit und Objektivität angeboten werden.

Der Landesschulrat für Oberösterreich nimmt keinerlei Einfluß auf die Art und Weise , wie sich oberösterreichische Lehrerinnen und Lehrer Unterlagen zur Unterrichtsvorbereitung besorgen. Selbstverständlich steht es den Lehrerinnen und Lehrern frei , sich sowohl an Global 2000 , wie auch an die Oberösterreichische Kraftwerke AG mit der Bitte um Informationsmaterial zum Thema Lambach bzw. zur Situation der Energieversorgung in Österreich zu wenden.

Allerdings ist die objektive Informationsweitergabe eine Pflicht des Lehrers , von der nicht abgewichen wird .

Zusammenfassend ist festzustellen, daß ein Erlaß, der Global 2000 und anderen Umweltinitiativen in Sachen Kraftwerk Lambach ein Informationsverbot erteilt hätte, nicht besteht . Allerdings hat Global 2000 in einer Aussendung an Schülervertreter Werbung für die Aktion "Ostern in der Au" gemacht und dies mit der Bitte an die Schülervertreter verbunden, die Information über diese Veranstaltung an andere Schüler weiterzugeben. In dem Schreiben von Global 2000 vom 21. März 1996 war davon die Rede, daß "Lambach ein Symbol für den Kampf gegen die Betonierer in diesem Land" geworden ist . Diese Aussage widerspricht klar den Bestimmungen des Werbeverbotes . Der Landesschulrat hat daraufhin am 28. März 1996 die Weitergabe dieser Information untersagt .

Grundsätzlich ist festzustellen, daß die Oberösterreichische

Kraftwerke AG nach wiederholten Anfragen des Landesschulrates für Oberösterreich verneint hat, flächendeckend Informationsmaterial an Schüler bzw. Lehrer weitergegeben zu haben.

3 . Entspricht diese ungleichwertige Behandlung dem Werbeverbot?

4 . Welche konkreten Konsequenzen werden aus dieser ungleichwertigen Behandlung gezogen?

Antwort :

Eine ungleiche Behandlung der sogenannten beiden Streitparteien in der Kraftwerksauseinandersetzung Lambach durch den oberösterreichischen Landesschulrat liegt nicht vor .

5 . Hält die Unterrichtsministerin die zitierte OKA-Werbekampagne an Oberösterreichs Schulen für vereinbar mit dem Werbeverbot?

6 . Wenn nein, welche Konsequenzen werden daraus gezogen?

Antwort :

Die in der parlamentarischen Anfrage zitierte OKA-Werbekampagne bestand und besteht nach Aussage der OKA nicht . Informationsmaterial wurde nur nach Anfragen von Schulen - und dies nur in Einzelfällen - verschickt .